Bundesrat Drucksache 42/87

05.02.87

G - Wi

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung

A. Zielsetzung

Die Kosmetik-Verordnung gestattet die Verwendung einiger chemischer Stoffe einschließlich Farbstoffe und Konservierungsstoffe nur bis zum 31. März 1987. Zur weiteren Verwendung dieser Stoffe hat die EG-Kommission einen Entwurf einer Neunten Richtlinie der Kommission zur Anpassung der Anhänge der Kosmetik-Richtlinie an den technischen Fortschritt vorgelegt, dem der Ausschuß der Kommission nach Artikel 10 der Kosmetik-Richtlinie am 3. Dezember 1986 zugestimmt hat.

Die Verordnung berücksichtigt bereits diese gemeinschaftlichen Bestimmungen für diese Stoffe. Danach werden einige von ihnen endgültig verboten, andere endgültig zugelassen und bei weiteren Stoffen die Fristen für die vorläufige Zulassung verlängert.

Ein Farbstoff (Solvent Yellow 98) wird bis zu seiner Zulassung auf Gemeinschaftsebene vorläufig für Nagellacke zugelassen. Er konnte aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 37 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes seit März 1984 für diesen Zweck verwendet werden.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

B. Lösung

Umsetzung der zu erwartenden Änderungsrichtlinie der EG-Kommission in deutsches Recht.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Bundesrat **Drucksache 42/87**

05.02.87

G - Wi

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (312) - 231 02 - Ko 20/87

Bonn, den 4. Februar 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit zu erlassende

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Schäuble

(Dr. Schäuble)

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung

Vom März 1987

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Kosmetik-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1985 (BGBl. I S. 1082), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Juli 1986 (BGBl. I S. 1181), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6a wird folgender Absatz angefügt:

   "(4) Kosmetische Mittel, die den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum ..... (Tag der Verkündung) ..... geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1988 hergestellt und eingeführt und bis zum 31. Dezember 1990 in den Verkehr gebracht werden."

2. In Anlage 1 Teil A werden folgende Nummern angefügt:

"370. N-(Trichlormethylthio)-4-cyclohexen-1,2-dicarboximid) (Captan)

371. Hexachlorophenum*

372. Minoxidilum*".

3. In Anlage 2 Teil A wird folgende Nummer angefügt:

a	b	c	d	e	f
"52	Methanol	Als Denaturierungsmittel für Ethanol und Isopropanol	5 % berechnet in % des Ethanols und des Isopropanols".		

4. Anlage 2 Teil C wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird gestrichen.

b) In den Nummern 4 und 5 wird jeweils in Spalte g das Datum "31.3.1987" durch das Datum "31.3.1988" ersetzt.

5. In Anlage 3 Teil A werden nach Nummer 137 folgende Nummern eingefügt:

a	b	c	d	e	f	g
"137a	Chromoxid	77 288	grün		1	Frei von Chromationen
137b	Chromoxid, wasserhaltig	77 289	grün		1	Frei von Chromationen".

6. Anlage 3 Teil B wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 22 und 23 werden gestrichen.

b) Folgende Nummer wird angefügt:

a	b	c	d	e	f	g	h
"25	Solvent Yellow 98		gelb		5		31.3.1989".

c) Die Fußnote 4 wird wie folgt ergänzt:

"Farbstoffe, bei denen in dieser Spalte die Zahl 5 aufgeführt ist, dürfen nur zur Herstellung von Nagellacken verwendet werden."

7. Anlage 6 Teil A wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 wird gestrichen.

b) Folgende Nummer wird angefügt:

a	b	c	d	e
"40	2-Benzyl-4-chlorphenol (Chlorophenum)	0,2 %".		

8. Anlage 6 Teil B wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 9, 12 und 13 werden gestrichen.

b) In den Nummern 14 und 16 wird jeweils in Spalte f das Datum "31.3.1987" durch das Datum "31.3.1988" ersetzt.

c) In Nummer 15 Spalte f wird das Datum "31.3.1987" durch das Datum "31.3.1989" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den März 1987

Der Bundesminister für Jugend,
Familie, Frauen und Gesundheit

Begründung

Die Kosmetik-Verordnung gestattet die Verwendung einiger chemischer Stoffe einschließlich Farbstoffe und Konservierungsstoffe nur bis zum 31.03.1987. Zur weiteren Verwendung dieser Stoffe hat die EG-Kommission einen Entwurf einer Neunten Richtlinie der Kommission zur Anpassung der Anhänge der Kosmetik-Richtlinie an den technischen Fortschritt vorgelegt, dem der Ausschuß nach Artikel 10 der Kosmetik-Richtlinie am 3. Dezember 1986 zugestimmt hat.

Die Verordnung berücksichtigt bereits diese gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen für diese Stoffe. Danach wird ein Konservierungsstoff (Captan) endgültig verboten, Methylalkohol, 2 Farbstoffe (Chromoxide) und ein Konservierungsstoff (Chlorophen) endgültig zugelassen und bei den übrigen Stoffen die Fristen für die vorläufige Zulassung verlängert.

Darüber hinaus werden 2 weitere Stoffe (Hexachlorophen und Minoxidil) für die Verwendung in kosmetischen Mitteln verboten.

Ein Farbstoff (Solvent Yellow 98) wird bis zu seiner Zulassung auf Gemeinschaftsebene vorläufig für Nagellacke zugelassen. Er konnte aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 37 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) seit März 1984 für diesen Zweck verwendet werden.

Die Durchführung der Verordnung verursacht dem Bund und den Gemeinden keine Kosten. Die Durchführung der Verordnung kann tendenziell zur Erhöhung der Preise der betroffenen Produkte beitragen. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten, da die Regelungen nur sehr wenige Erzeugnisse betreffen. Von den Ländern sind keine Mehrkosten genannt worden.

Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

Zu Artikel 1

Mit Nummer 1 werden für kosmetische Mittel, die den bisherigen Vorschriften entsprechen, noch die Übergangsfristen für das Herstellen und Inverkehrbringen eingeräumt, die auf Gemeinschaftsebene vorgesehen sind.

Mit Nummer 2 werden 3 weitere Stoffe aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes in kosmetischen Mitteln verboten.

Ermächtigungsgrundlage ist § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 LMBG.

Die wiederholte Verlängerung der vorläufigen Zulassung von Methylalkohol soll zugunsten einer endgültigen Zulassung aufgehoben werden. Die EG-Kommission hat jedoch angekündigt, daß sie die Zulassung dieses Vergällungsmittels für Alkohole erneut prüfen wird, sobald eine steuerrechtliche Regelung auf Gemeinschaftsebene und damit auch hinsichtlich der Vergällungsmittel getroffen ist (Nummer 3).

Bei zwei chemischen Stoffen wird die Frist für die vorläufige Zulassung um ein weiteres Jahr verlängert, damit zusätzlich angeforderte Unterlagen geprüft werden können (Nummer 4).

Ermächtigungsgrundlage für die Nummern 3 und 4 ist § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 4 LMBG.

Mit Nummer 5 werden 2 Farbstoffe aus unlöslichem Chromoxid endgültig zugelassen.

Nummer 6 Buchstabe a enthält die Folgeänderung.
Der Farbstoff Solvent Yellow 98 ist bereits im März 1984 durch eine Ausnahmegenehmigung nach § 37 Abs. 2 LMBG für Nagellacke

zugelassen worden. Bis zur Zulassung dieses Stoffes auf Gemeinschaftsebene wird der Farbstoff vorläufig bis zum 31. März 1989 durch diese Verordnung zugelassen (Nummer 6 Buchstaben b und c).

Ermächtigungsgrundlage für die Nummern 5 und 6 ist § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 LMBG.

Aufgrund des Verbotes von Hexachlorophen wird dieser Stoff aus der Positivliste für Konservierungsstoffe gestrichen. Endgültig zugelassen wird dagegen der bislang nur vorläufig zugelassene Konservierungsstoff Chlorophen (Nummer 7).

Mit Nummer 8 werden 3 Stoffe aus der Liste der vorläufig zugelassenen Konservierungsstoffe gestrichen. Chlorophen wird endgültig zugelassen und Captan in die Liste der verbotenen Stoffe aufgenommen. Der dritte Stoff, auch als Omadine MDS bekannt, bleibt lediglich noch als Stoff in Haarbehandlungsmitteln weiterhin vorläufig zugelassen (vgl. Anlage 2 Teil C). Bei 3 weiteren Konservierungsstoffen wird die vorläufige Zulassung verlängert, damit die angeforderten Informationen auf Gemeinschaftsebene ausreichend geprüft werden können.

Ermächtigungsgrundlage für die Nummern 7 und 8 ist § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 LMBG.

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

Bundesrat **Drucksache** 42/87 **(Beschluß)**

13.03.87

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zwölften Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 574. Sitzung am 13. März 1987 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946